

der werktätigen Bevölkerung seines Wirkungskreises findet und demzufolge als Persönlichkeit innerhalb und außerhalb der Schule oder des Heimes seinen Einfluß geltend macht;

- h) der das Prinzip der Sparsamkeit anwendet, die haushaltrechtlichen Bestimmungen beachtet und an seiner Schule oder in seinem Heim dafür sorgt, daß die Stundentafeln erfüllt, die Klassenfrequenzen eingehalten und der Einsatz der Lehr- oder Erziehungskräfte so erfolgt, daß der höchstmögliche pädagogische Erfolg mit dem geringsten Aufwand an Haushaltsmitteln erreicht wird;
- i) der eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung hat, mindestens fünf Jahre den theoretischen Unterricht an Berufsschulen bzw. in der Heirg\*-erziehung durchgeführt hat und zum Zeitpunkt der Auszeichnung in der Berufsschule oder im Heim erfolgreich tätig ist.
- k) der in seiner Lebensführung charakterlich und moralisch ein Vorbild ist.

### § 2

Kandidaten für die Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ sind dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung von den Räten der Bezirke, den demokratischen Parteien und den Massenorganisationen bis zum 5. März eines jeden Jahres vorzuschlagen.

### § 3

Beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird ein beratender Ausschuß gebildet, der die Kandidaten für die Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ auswählt und dem Ministerium benennt.

Diesem Ausschuß gehören für die Zeit der Beratung ständig an:-

1. der Stellvertreter des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung oder ein von ihm benannter Beauftragter;
2. der Leiter der zuständigen Fachabteilung im Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung;
3. ein Vertreter des Förderungsausschusses bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
4. ein Vertreter des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts;
5. ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung;
6. ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB;
7. ein Vertreter des Zentralrates der FDJ;
8. der Leiter der Kaderabteilung im Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung;
9. ein Lehrer, der bereits die Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ erhalten hat.

Auf Vorschlag der Mitglieder des beratenden Ausschusses und nach Beschlußfassung durch den Ausschuß können weitere Vertreter zu den Tagungen hinzugezogen werden.

### § 4

Den Vorsitz bei den Verhandlungen des beratenden Ausschusses führt der Stellvertreter des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung oder der von ihm benannte Beauftragte.

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**

I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär

## **Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemein- bildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.**

**Vom 11. März 1955**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

### § 1

#### **Vergütung der pädagogischen Mitarbeiter des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung**

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung erhalten Vergütungen auf Grund der Verordnung vom 19. Dezember 1952.

(2) Die Vergütung hat nach den Gruppen 8 und 9 auf Grund der jeweils erreichten Qualifikation zu erfolgen.

(3) Zu dieser Vergütung werden folgende Zulagen gewährt:

an Fachrichtungsleiter	100 DM monatlich,
an Sektionsleiter	300 DM monatlich.

Die Vergütung für Direktor und Stellvertreter erfolgt gemäß besonderer Vereinbarung.

### § 2

#### **Vergütung der Fachlehrer mit abgeschlossener Ausbildung für die Mittelstufe**

(1) Direktoren und Schulleiter mit der Lehrbefähigung als Mittelstufenlehrer erhalten die Vergütung nach Gruppe 5, wenn sie mehr als die Hälfte der von ihnen zu unterrichtenden Pflichtstundenzahl in dem Fach unterrichten, für das sie die Qualifikation besitzen.

(2) Schulleiter und Lehrer mit Mittelstufenqualifikation, die an kleineren Schulen tätig sind, erhalten die Vergütung nach Gruppe 5 auch dann, wenn sie sämtlichen Unterricht der für ihr Fach an der Schule vorhandenen Unterrichtsstunden erteilen, und zwar ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Pflichtstundenzahl. Diese Regelung gilt jedoch nur dann, wenn der Lehrer insgesamt mindestens zwölf Stunden Unterricht in der Mittelstufe erteilt.

(3) In den Schulen mit erweitertem Russischunterricht ist der\* Unterricht in Russisch in der 3. und 4. Klasse hinsichtlich der Vergütung wie Unterricht in der Mittelstufe zu bewerten.

### § 3

#### **Vergütung der Fachberater für Russischunterricht**

(1) Die Vergütung der Fachberater für Russischunterricht in den Kreisen erfolgt entsprechend der erreichten Qualifikation nach dem § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 20. März 1954 mit einer Zulage von 100 DM monatlich.

(2) Der Fachberater für Russischunterricht erhält für seine Anleitungs- und Kontrolltätigkeit zehn Abminderungsstunden wöchentlich.

### § 4

#### **Honorare für Kurzurse in den Bezirken und Kreisen**

(1) Lehrern, die eine Lehrtätigkeit in kurzfristigen Qualifizierungskursen ausüben, kann unabhängig von

\* 3. Durchf. (GBl. 1954 S. 341)